

Vertragsgegenstand und Bedingungen des girocard Refund Dienstes

Vertragsgegenstand

Diese Bedingungen der Nexi Germany GmbH, Helfmann-Park 7, 65760 Eschborn (nachfolgend: „Nexi“ genannt), regeln die Serviceleistungen der Nexi im Hinblick auf die Erstellung von Gutschriftsdateien an Zahlungsterminals der Vertragspartner der Nexi in Deutschland für den girocard Refund Dienst. Der Vertragspartner ist hiernach berechtigt und erhält die Möglichkeit nach Maßgabe dieser Bedingungen Gutschriften über ein von Nexi zur Verfügung gestelltes POS-Terminal inklusive hinterlegter girocard Akzeptanz auszuführen. Voraussetzung für die Teilnahme am girocard Refund Dienst ist eine laufende und wirksame Vereinbarung für den Nexi POS-Service.

1. Leistungsvarianten

- 1.1 Der Vertragspartner beauftragt Nexi mit der Erstellung von Zahlungsverkehrsdateien auf Basis der allgemein geltenden Vorgaben von Gutschriften am Terminal nach einem der nachfolgend beschriebenen vom Vertragspartner gewählten drei verschiedenen Varianten.
- 1.2 Bei Abschluss der Variante 1 „Einreichung via Nexi an Händlerbank“ werden die durch Nexi bankarbeitstäglich erstellten Zahlungsverkehrsdateien unmittelbar mittels verschlüsseltem Filetransfer (EBICS-Verfahren) der Hausbank des Vertragspartners zur Verfügung gestellt. Der Vertragspartner muss diese jeweils zur Verarbeitung gegenüber seiner Hausbank freigeben. Nexi hat keinen Einfluss auf den Ausführungstermin und die Wertstellung. Der Vertragspartner agiert gegenüber der Hausbank eigenständig und im eigenen Namen. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass er zur Verwendung dieser Variante mit seiner Hausbank eine Vereinbarung schließen muss. Zu Lasten seines Kontos wird an die jeweiligen Karteninhaberkonten überwiesen.
- 1.3 Bei Abschluss der Variante 2 „Zahlungsdienst via Treuhandkonto“ werden bankarbeitstäglich Zahlungsverkehrsdateien generiert. Der Gesamtbetrag wird auf der Grundlage des durch den Vertragspartner zu erteilenden Firmenlastschriftmandats eingezogen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dass separat auszufüllende SEPA-Firmenlastschriftmandat seiner Hausbank im Original und der Nexi in Kopie zu übermitteln. Nach Gutschrift des jeweiligen Betrags auf ein treuhänderisch geführtes Konto, wird die Überweisung an die jeweiligen Karteninhaberkonten zu Lasten des Treuhandkontos veranlasst. Diese Leistungen werden von Nexi und dem dafür von Nexi eingesetzten Netzbetreiber erbracht. Nexi ist zum Austausch des Leistungserbringers berechtigt. Nexi und Dritte, die Nexi zur Leistungserbringung einsetzt agieren im Auftrag des Händlers und überweisen unter Angabe des Händlernamens. Kann der Gegenwert der Gutschriftüberweisung nicht besorgt werden, ist Nexi nicht zur Ausführung der Gutschriften verpflichtet. Variante 2 kann der Vertragspartner nur verwenden, wenn er gleichzeitig eine Vereinbarung über den Konto Klassik Plus Dienst mit Nexi abgeschlossen hat.
- 1.4 Bei Abschluss der Variante 3 „Einreichung via Händler an Händlerbank“ werden durch Nexi bankarbeitstäglich Zahlungsverkehrsdateien generiert und dem Vertragspartner mittels verschlüsseltem Filetransfer (SFTP- Secure File Transfer protocol) zur weiteren Einreichung und Freigabe bei seiner Hausbank zur Verfügung gestellt. Nexi hat keinen Einfluss auf den Ausführungstermin und die Wertstellung. Der Vertragspartner agiert gegenüber der Hausbank eigenständig und im eigenen Namen. Zu Lasten seines Kontos wird an die jeweiligen Karteninhaberkonten überwiesen. Der Vertragspartner wird Nexi eine Zugangsmöglichkeit für die Zustellung der Zahlungsverkehrsdateien mitteilen.

2. Pflichten des Vertragspartners

- 2.1 Der Vertragspartner erkennt an, dass er eine Gutschrift nur im Falle der Rückabwicklung einer vorausgegangenen Transaktion veranlassen darf. Er sichert zu, seine mit der Erstellung der Gutschriften beauftragten Mitarbeiter entsprechend zu schulen und auf Einhaltung dieser Vorgaben hin zu überwachen.
- 2.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass Nexi nicht in der Lage und daher auch nicht entsprechend beauftragt ist, Gesamtsummen bzw. Einzeltransaktionsbeträge der girocard Refund Transaktion auf deren Richtigkeit bzw. Berechtigung hin zu überprüfen. Daher obliegt die Überprüfung der Richtigkeit bzw. Berechtigung vollständig dem Vertragspartner. Alle vom Vertragspartner mittels Kassenschnitt übermittelte Gutschriftstransaktionen gelten als vom Vertragspartner genehmigt und zur Einleitung in den Zahlungsverkehr berechtigt. Der Vertragspartner hat bei den Varianten 1 und 3 zusätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die Dateien freigegeben und ausgeführt werden. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass in seinem Umfeld nur Mitarbeiter mit der erforderlichen Berechtigung girocard Refund Transaktionen veranlassen können. Er wird dafür prozesstechnische Maßnahmen treffen. Dies umfasst insbesondere die Nutzung geeigneter Kassensoftware. Bei einer Kassenadaption (POS-Belegdruck durch Händlerkasse) ist eine Belegabnahme vor Produktionsaufnahme erforderlich.

3. Haftung

- 3.1 Die Haftung von Nexi sowie seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), Personenschäden oder Schäden, für die Nexi aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat, es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von Nexi, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.
- 3.2 Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet Nexi bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 10.000,- Euro je Schadensfall, insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,- Euro je Kalenderjahr. Diese Haftungseinschränkung gilt auch bei grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten durch Erfüllungsgehilfen, die keine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von Nexi sind.
- 3.3 In jedem Fall ist die Haftung von Nexi auf den üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von Nexi verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 3.4 Die Haftung von Nexi für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrages entstandenen Schaden ist gemäß § 675z S. 2 BGB auf 12.500,- Euro begrenzt. Dies gilt

nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zins-schaden und für Gefahren, die Nexi besonders übernommen hat.

4. Entgelte

Die von dem Vertragspartner an Nexi zu entrichtenden Entgelte für die Dienstleistungen von Nexi ergeben sich aus den bei Vertragsabschluss gültigen Preisen, die in der Zusatzvereinbarung und dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Nexi genannt sind.

5. Einhaltung gesetzlicher/behördlicher Bestimmungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche für ihn anwendbaren und geltenden Gesetze und (behördlichen) Regelungen einzuhalten. Der Vertragspartner sichert Nexi zu, alle für die Erbringung seiner Geschäftstätigkeit erforderlichen Lizenzen, Erlaubnisse und/oder sonstigen Genehmigungen rechtmäßig zu besitzen und den rechtmäßigen Besitz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Vertragspartner wird Nexi unverzüglich schriftlich unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung (Telefax, E-Mail) davon in Kenntnis setzen, sofern eine solche Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung dem Vertragspartner aus jedweden Gründen entzogen, untersagt und/oder nicht mehr erteilt wird.

6. Reklamationen des Karteninhabers

Beschwerden und Reklamationen eines Karteninhabers bzw. Endkunden des Vertragspartners, die sich auf im Grundgeschäft gewährte Leistungen des Vertragspartners beziehen, wird der Vertragspartner unmittelbar mit dem Karteninhaber bzw. Endkunden des Vertragspartners regulieren.

7. Laufzeit, Kündigung und Leistungsbeginn

- 7.1 Die Vereinbarung kommt durch Gegenzeichnung von Nexi oder durch Zusendung einer Vertragsbestätigung zustande.
- 7.2 Der girocard Refund Dienst kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Laufzeit der Vereinbarung ist an die Laufzeit des POS-Terminalvertrags gebunden. Im Falle der Kündigung des POS-Terminalvertrages endet auch die Vereinbarung über den girocard Refund Dienst.
- 7.3 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein solcher wichtiger Grund liegt für Nexi insbesondere dann vor, wenn Nexi erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber bekannt werden, die Nexi ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner im Vertrag unrichtige Angaben gemacht hat, eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht (beispielsweise auch durch

eine [bevorstehende] Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, Lastschriftrückgabe wegen fehlender Deckung, negative Wirtschaftsauskunft), seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint oder wenn er zu einem späteren Zeitpunkt seinen Informationspflichten gemäß dieser Vereinbarung schuldhaft nicht nachkommt.

- 7.4 Der Vertragspartner und Nexi sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages auch dann berechtigt, wenn sich die Anforderungen der Kreditwirtschaft ändern oder andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit des Terminals führen und eine Lösung zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems nicht möglich ist oder nicht angeboten wird.

8. Sonstiges

- 8.1 Der Vertragspartner ist ein Unternehmer i.S.d. § 14 BGB. Die Bedingungen der Nexi Germany GmbH für den POS-Service bleiben von diesen Bedingungen unberührt und gelten zusätzlich zu diesen Bedingungen. Bei einem Widerspruch zwischen den Bedingungen für den POS-Service und diesen Bedingungen, gehen diese Bedingungen den Bedingungen für den POS-Service vor.
- 8.2 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des diesen Bedingungen zugrundeliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 8.3 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.
- 8.4 Nexi kann die Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen, sofern dies dem Vertragspartner in Textform mitgeteilt wird. Änderungen oder Ergänzungen gelten als vom Vertragspartner anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung (Telefax, E-Mail) der Änderung widerspricht. Auf diese Folge wird Nexi den Vertragspartner bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Sechswochenfrist gilt als fristwährend. Macht der Vertragspartner von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, entfalten die Änderungen im Rechtsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und Nexi keine Wirksamkeit und Nexi ist berechtigt, diese Servicevereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten außerordentlich schriftlich zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Widerspruchs des Vertragspartners.

- 8.5 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Nexi ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Nexi an Dritte abzutreten.
- 8.6 Der Vertragspartner kann gemäß § 14 Unterlassungsklagengesetz unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, eine vom Bundesamt für Justiz für Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank oder die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen.
- 8.7 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main.